

# **Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)**

Änderung vom 19.11.2021

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 817.1 | 930.1 | 935.1 | **935.3**

Aufgehoben: –

---

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG);

eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **I.**

Der Erlass Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 08.04.2004<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

---

<sup>1)</sup> SGS [935.3](#)

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;  
 eingesehen die Artikel 41ff. ~~41 folgende~~ des Bundesgesetzes über die ge-  
 brannten Wasser vom 21. Juni 1932 (~~Alkoholgesetz~~)(Alkoholgesetz, AlkG);  
 eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
 auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) (geändert) ~~jede Form~~ die Formen der Beherbergung ohne jegliche hotel-  
 mässige Leistung, die den Bestimmungen des Gesetzes über die  
Gewerbepolizei unterworfen sind;
- b) (geändert) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholi-  
 schen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von  
 Anstalten mit ~~medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religi-~~  
~~ösem Charakter~~ Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Religionsein-  
richtungen sowie deren Besucher;
- e) (geändert) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alko-  
 holfreien Getränken ~~für Dritte~~ in Räumlichkeiten, die von nicht mehr-  
 wertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt wer-  
 den.

### **Art. 4 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme  
 der Räumlichkeiten und ~~Plätze~~ Örtlichkeiten sowie jeder Änderung der  
 rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen. ~~Bei Wiederinbetriebnahme~~  
~~von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei Änderung einer rechtskräftigen~~  
~~Betriebsbewilligung kann nur in Bezug auf den Grund, der zu einem neuen~~  
~~Bewilligungsverfahren geführt hat, Einsprache erhoben werden.~~

**Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

~~<sup>1</sup> Der Gesuchsteller der Die Betriebsbewilligung muss einen guten Leumund nachweisen. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr in wird dem Gesuchsteller erteilt, der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann.;~~

- a) (neu) keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen ihn vorliegen hat, die eine Gefahr für die Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann;
- b) (neu) keine Verlustscheine aufzuweisen hat;
- c) (neu) handlungsfähig ist.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller muss ausserdem:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 6a** (neu)

Tod des Inhabers der Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Im Falle des Todes des Inhabers der Betriebsbewilligung kann der Gemeinderat einen Erben bevollmächtigen, den Betrieb weiterzuführen, bis ein neuer Inhaber der Betriebsbewilligung gefunden wird, höchstens aber für 2 Jahre.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch um Weiterführung des Betriebs muss innert 3 Monaten nach dem Tod des Inhabers schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.

**Art. 7 Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

~~<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen Artikel 6a des vorliegenden Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten.~~

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege bleiben vorbehalten.

**Art. 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, ~~welcher~~der Gäste beherbergt, ~~hat~~ muss diese ~~ein~~ein von der Kantonspolizei ~~gelieferten oder anerkannten~~gelieferten Meldeschein ~~genehmigtes Ankunftsformular ausfüllen zu lassen. Er hat zu dem~~genehmigtes Ankunftsformular ausfüllen zu lassen. Er hat zu dem ~~Darüber hinaus muss er ein Kontrollregister seiner~~Darüber hinaus muss er ein Kontrollregister seiner ~~über seine Gäste zu führen.~~über seine Gäste zu führen.

<sup>2</sup> Jeder Gast ist ~~verpflichtet, den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und muss sich über seine Identität mittels eines mit einem~~verpflichtet, den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und muss sich über seine Identität mittels eines mit einem ~~amtlichen Dokuments auszuweisen~~amtlichen Dokuments auszuweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (~~Kongressen~~Kongresse, Versammlungen usw.) ~~genügt reicht es, dass wenn sich der Gruppenverantwortliche einträgt~~genügt reicht es, dass wenn sich der Gruppenverantwortliche einträgt ~~registriert und eine Liste mit den Namen und Vornamen der übrigen anderen Gruppenmitglieder abgibt~~registriert und eine Liste mit den Namen und Vornamen der übrigen anderen Gruppenmitglieder abgibt ~~bereitstellt.~~bereitstellt.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei, ~~welche hat ein Einsichtsrecht in das Kontrollregister der Gäste besitzt, hat die Meldescheine regelmässig einzusammeln~~welche hat ein Einsichtsrecht in das Kontrollregister der Gäste besitzt, hat die Meldescheine regelmässig einzusammeln ~~Gästekontrollregister und deren Originale aufzubewahren~~Gästekontrollregister und deren Originale aufzubewahren ~~ist berechtigt, in den Polzeisystemen Überprüfungen durchzuführen.~~ist berechtigt, in den Polzeisystemen Überprüfungen durchzuführen.

<sup>3bis</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung muss der Kantonspolizei auf Verlangen die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen übermitteln.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## **Art. 16**

*Aufgehoben.*

## **Art. 17**

*Aufgehoben.*

### **Art. 30 Abs. 2**

<sup>2</sup> Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- b) (geändert) ein ~~Handelsregisterauszug, ausgestellt~~ innerhalb der letzten ~~drei 3 Monate vor der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate,~~ sofern Gesuchstellung ausgestellt Handelsregisterauszug, wenn der Gesuchsteller im ~~Handelregister~~ Handelsregister eingetragen ist oder für eine ins ~~Handelsregister~~ eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist. arbeitet;
- c) (neu) ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestellter Betreibungsregisterauszug des Betreibungs- und Konkursamtes des Wohnsitzes des Gesuchstellers, der belegt, dass der Gesuchsteller für die letzten 5 Jahre keine Verlustscheine aufzuweisen hat. Falls der Wohnsitz des Gesuchstellers ausserhalb des Kantons liegt oder in den letzten 5 Jahren ausserhalb des Kantons lag, so ist dem Gesuch ein Betreibungsregisterauszug des jeweils zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes beizulegen;
- d) (neu) ein innerhalb der letzten 3 Monate vor der Gesuchstellung ausgestelltes Handlungsfähigkeitszeugnis.

**Titel nach Art. 33** (geändert)

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen** Verschiedene Bestimmungen

### **Art. 33a** (neu)

Übermittlung von Daten für statistische Zwecke

<sup>1</sup> Die öffentliche Verwaltung, das öffentliche Gemeinwesen, natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anfrage alle nützlichen Informationen im Zusammenhang mit den Branchen Berbergburgung, Bewirtung und Kleinhandel mit alkoholischen Getränken für die Analyse zu statistischen Zwecken zukommen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

<sup>3</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

**Titel nach Art. 33a** (neu)

## **7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Titel nach Art. T1-1** (neu)

**T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 19. November 2021**

**Art. T2-1** (neu)

<sup>1</sup> Bewilligungen, die unter dem bisherigen Recht ausgestellt worden sind, bleiben ab Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses während eines Jahres dem alten Recht unterstellt. Nach Ablauf dieser Frist finden die Bedingungen des neuen Rechts Anwendung.

**II.**

**1.**

Der Erlass Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21.05.1996<sup>1)</sup> (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

<sup>5</sup> In den Bereichen, die unter das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken fallen, tauschen die für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständige Dienststelle, die Gemeinderäte und die für Industrie, Handel und Arbeit zuständige Dienststelle alle sachdienlichen Daten aus.

<sup>6</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

**2.**

Der Erlass Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08.02.2007<sup>2)</sup> (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

---

<sup>1)</sup> SGS [817.1](#)

<sup>2)</sup> SGS [930.1](#)

eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23.  
März 2001;  
eingesehen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995  
(BGBM);  
eingesehen das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18.  
Dezember 1998 (SBG);~~eingesehen das Bundesgesetz über Filmproduktion  
und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (FiG);~~  
eingesehen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19.  
Dezember 1986 (UWG);  
eingesehen die Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom  
11. Dezember 1978 (PBV);  
eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
vom 24. März 1998 (EGZGB);  
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Glücksspiele-  
Geldspiele vom 11. November 2020 (AGBGS);~~¶~~  
eingesehen das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung  
und Spielbanken den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 6. Fe-  
bruar 20018. April 2004 (GBB);  
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

#### **Art. 6f** (neu)

Aktivität als Vermieter

<sup>1</sup> Jede natürliche oder juristische Person, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt, jedoch ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Unterkunft befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum zu touristischen Zwecken im Sinne des vorliegenden Gesetzes dar.

<sup>3</sup> Artikel 15 GBB betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss für Unterkünfte, die zur entgeltlichen touristischen Beherbergung, jedoch ohne hotelmässige Leistungen genutzt werden.

#### **Art. 6g** (neu)

Vermieterregister

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden führen ein Register der natürlichen und juristischen Personen, die auf ihrem Gebiet Unterkünfte zu touristischen Zwecken vermieten oder untervermieten.

<sup>2</sup> Das Register enthält für jeden Vermieter folgende Angaben:

- a) wenn der Vermieter eine natürliche Person ist: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hauptwohnsitzes;
- b) wenn der Vermieter eine juristische Person ist: Geschäftsbezeichnung und Geschäftssitz;
- c) die genaue Adresse und Lage der Unterkünfte;
- d) die Aufnahmekapazität der vermieteten oder untervermieteten Unterkunft.

<sup>3</sup> Die erfassten Daten sind den kommunalen und kantonalen Behörden für polizeiliche oder steuerliche Kontrollzwecke sowie zu statistischen Zwecken zugänglich.

<sup>4</sup> Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 14 Abs. 1** (geändert)

~~Wer eine Bewilligung beantragt, muss einen guten Leumund nachweisen. Es gegen den Gesuchsteller darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr für den die beim Betrieb eines Spielsalons oder einer ähnlichen Einrichtung eine Gefahr darstellen kann.~~

### **3.**

Der Erlass Gesetz über den Tourismus vom 09.02.1996<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 40 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die öffentliche Verwaltung, die öffentlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind auf Anfrage hin verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle für die Analyse der Tourismusbranche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

---

<sup>1)</sup> SGS [935.1](#)

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 19. November 2021

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro